

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Skala II

für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bemessungsgrundlage Gebührenbetrag

	Bis	40 K . . . — K 20 h
Über	40 bis	80 K . . . — K 40 h
"	80 "	120 K . . . — K 60 h
"	120 "	200 K . . . 1 K — h
"	200 "	400 K . . . 2 K — h
"	400 "	600 K . . . 3 K — h
"	600 "	800 K . . . 4 K — h
"	800 "	1.600 K . . . 8 K — h
"	1.600 "	2.400 K . . . 12 K — h
"	2.400 "	3.200 K . . . 16 K — h
"	3.200 "	4.000 K . . . 20 K — h
"	4.000 "	4.800 K . . . 24 K — h

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 4.800 K, so ist von je 1.600 K eine Mehrgebühr von 8 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.600 K als voll anzunehmen ist.

Skala III

für Tausch- und Kaufverträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungsverträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Bevorsichtigung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Taglöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glückssverträge, Schuldbverschreibungen, welche auf Ueberbringer laufen, gewisse Gesellschaftsverträge (als Regel bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien), Lieferungsverträge über Sachen oder Arbeiten mit Stoffzusage.

Bemessungsgrundlage Gebührenbetrag

	Bis	20 K . . . — K 20 h
Über	20 bis	40 K . . . — K 40 h
"	40 "	60 K . . . — K 60 h
"	60 "	100 K . . . 1 K — h
"	100 "	200 K . . . 2 K — h
"	200 "	300 K . . . 3 K — h
"	300 "	400 K . . . 4 K — h
"	400 "	800 K . . . 8 K — h
"	800 "	1.200 K . . . 12 K — h
"	1.200 "	1.600 K . . . 16 K — h
"	1.600 "	2.000 K . . . 20 K — h
"	2.000 "	2.400 K . . . 24 K — h

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.400 K, so ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 8 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 K als voll anzunehmen ist.

Kurzer Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif.

Arbeitsverträge, siehe „Lieferungsverträge“. Armutzeugnisse frei, und zwar auch dann, wenn sie als Beilagen stempflichtiger Eingaben verwendet werden.

Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Widerruf von solchen 2 K per Bogen.

Dienstboten-Bezeugnisse und Reiseurkunden für Dienstboten 50 h. Hingegen sind Dienstboten-

bücher und die in denselben eingetragenen Zeugnisse stempelfrei.

Dürftigkeitszeugnisse, siehe Armutzeugnisse.

Eingaben von Privatpersonen an öffentliche Ämter und Behörden:

I. Im gerichtlichen Verfahren verschieden, je nach der Verfahrensart;

II. außer dem gerichtlichen Verfahren in der Regel von jedem Bogen 2 K.

III. Steuer- und Gebührenrefürse:

a) erste Rekurse gegen Stempel- und Gebührenvorschreibungen, stempelfrei;

b) Einkommensteuerberufungen und Gesuche um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen behufs Verfassung solcher Berufungen, stempelfrei;

c) Rekurse und Beschwerden (einschließlich der Gnadenbeschwerden), welche lediglich gegen Strafen- und Gebührenerhöhungen gerichtet sind, stempelfrei;

d) sonstige, bis zu einem Steuer- (Gebühren-) Betrage von 100 K, von jedem Bogen 50 h, darüber von jedem Bogen 1 K.

Einschreib-(Kunden-)Büchel der Handels- und Gewerbetreibenden unterliegen als fortlaufend geführte Rechnungen dem Einheitsrechnungsstempel per 2 h, bezw. 10 h, 20 h oder 50 h so oftmaß, als das Einheitsflächenmaß von 1750 Quadratzentimetern in sämtlichen Blättern des Büchels enthalten ist. Es ist gestattet, die Gebühr für das ganze Büchel auf dem ersten Blatte zu entrichten und die Stempelgebühr amtlich überstempeln zu lassen, wobei es Sache der Partei ist, zu beurteilen, wie hoch der voraussichtlich auf einen Normalbogen (Bogeneinheit) von 1750 Quadratzentimetern entfallende Forderungsbetrag sein wird. Im Zweifel empfiehlt es sich, das Höhere anzunehmen.

Empfangsbestätigungen, siehe „Quittungen“.

Fassionen zur Bemessung von öffentlichen Abgaben stempelfrei; desgleichen die Eingaben um Verlängerung der Frist für die Einbringung derselben.

Gesuche, siehe „Eingaben“.

Handels- und Gewerbebücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden: a) Die Haupt-, Konto-Korrent- und Saldo-Kontobücher für je 5040 Du.-Ztm. 50 h; b) Journal (Tagebuch), Strazze (Ladenbuch), Kassabuch, Primanota, Fakturenbuch (Verkaufsbuch), Magazinbuch, Inventarbuch, Bilanzbuch für je 2640 Du.-Ztm. 10 h. Bei gebundenen Büchern ist die Einheitsgebühr pr. 50 h, beziehungsweise 10 h, so oftmaß zu nehmen, als sämtliche Blätter des Buches das Einheitsflächenmaß von 5040 Du.-Ztm., beziehungsweise 2640 Du.-Ztm. in sich enthalten. Reife unter 5040, beziehungsweise 2640 Du.-Ztm. werden ganz genommen.

Bei in losen Bogen bestehenden Geschäftsauffschreibungen beträgt die Gebühr, wenn die Aufschreibung einem der unter a) gedachten Bücher entspricht, bei einem Aus-